



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

Bundesarbeitsgericht
Hugo-Preuß-Platz 1
99084 Erfurt

Bundessozialgericht
Graf-Bernadotte-Platz 5
34119 Kassel

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
Friedrich-Henkel-Weg 1-25
44149 Dortmund

Bundesamt für Soziale Sicherung
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

Zb-ZVS

bearbeitet von:
Dr. Jessica Blattner

Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Postanschrift: 53107 Bonn

Tel.: +49 228 99 527-2119
Fax: +49 228 99 527-2135

zb-zvs@bmas.bund.de

www.bmas.de

Az.: 04802/40

Bonn, 24. April 2026

Mustervorlage Besondere Vertragsbedingungen für Bundesauftraggeber nach § 1 des Bundestariftreuegesetzes

Anlage: - 1 (Vorlage Besondere Vertragsbedingungen) -

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Zustimmung des Bundesrates am 27. März 2026 wurde das parlamentarische Verfahren zum Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie durch die Sicherung von Tariftreue bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes (Tariftreuegesetz) abgeschlossen. Am Tag nach Verkündung des Gesetzes wird der wesentliche Teil des Bundestariftreuegesetzes (Artikel 1 des Tariftreuegesetzes) in Kraft treten.

Mit diesem Rundschreiben erhalten Sie Informationen über die mit dem Bundestariftreuegesetz einhergehenden Änderungen, mit der Bitte um Berücksichtigung und Weitergabe an die Vergabestellen in Ihrem Bereich bzw. aufsichtsrechtlichen Bereichen.

1. Mustervorlage zu Pflichten der Bundesauftraggeber nach dem Bundestariftreuegesetz

Dienstgebäude Bonn-Duisdorf, Rochusstraße 1: Bushaltestelle Rochusstraße, Bundesministerien (608, 609, 800, 843, 845)
oder Haltepunkt Helmholtzstraße der S 23 und ca. 10 Minuten Fußweg
Dienstgebäude Bonn-Duisdorf, Villemombler Straße 76: Buslinien (605, 606, 607, 608, 609)

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung des BMAS zu finden: bmas.de „Stichwort: Datenschutz“. Sollten Sie keinen Internetzugang haben, kann die Information auf dem Postweg zugesandt werden.

Anbei übersenden wir Ihnen die zwischen BMAS und BMWÉ abgestimmte Mustervorlage, mit der Bundesauftraggeber ihre gesetzlichen Pflichten nach dem Bundestariftreuegesetz durch Vereinbarung besonderer Vertragsbedingungen mit den Auftragnehmern erfüllen können. Die Bereitstellung der Vorlage soll Ihnen den Umgang mit dem neuen Bundestariftreuegesetz erleichtern. Die Nutzung der Vorlage ist nicht verpflichtend; alternativ können die bestehenden Vergabeunterlagen und Verträge entsprechend angepasst werden.

2. Sanktionen sind nicht Gegenstand der Mustervorlage

Nicht Gegenstand der Vorlage ist die Sanktionierung bei Verstößen der Auftragnehmer gegen ihr Tariftreueversprechen. Nach § 11 Absatz 1 und 2 des Bundestariftreuegesetzes sollen Bundesauftraggeber mit ihren Auftragnehmern für den Fall, dass ein Verstoß des Auftragnehmers gegen sein Tariftreueversprechen festgestellt wird, eine Vertragsstrafe sowie ein außerordentliches Kündigungsrecht vereinbaren.

Zur Vertragsstrafe muss die entsprechende Klausel vorsehen, dass für jeden Verstoß eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe von maximal 1 Prozent, bei mehreren Verstößen maximal 10 Prozent, des tatsächlichen Auftragswertes (Nettoauftragssumme) verhängt werden kann. Die Vertragsstrafe ist verwirkt, wenn die Prüfstelle Bundestariftreue nach § 13 des Bundestariftreuegesetzes einen Verstoß des Auftragnehmers festgestellt hat. Zudem sollen Bundesauftraggeber mit dem Auftragnehmer ein Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Bundesauftraggebers vereinbaren für den Fall, dass die Prüfstelle Bundestariftreue einen Verstoß nach § 13 des Bundestariftreuegesetzes festgestellt hat. Von der Regelung unberührt bleibt die Möglichkeit, Dauerschuldverhältnisse aus wichtigem Grund aufgrund Gesetzes gemäß § 314 oder § 648a BGB zu kündigen. Die Prüfstelle Bundestariftreue wird Bundesauftraggeber über festgestellte Verstöße informieren und zudem eine Handlungsempfehlung aussprechen, aus der hervorgeht, welche Sanktionen verhängt werden sollten (§ 8 Absatz 3 Satz 2 des Bundestariftreuegesetzes).

3. Pflicht, einen Vordruck für Auftragnehmer zur Information der Beschäftigten bereitzustellen

Bundesauftraggeber werden außerdem in § 4 Absatz 3 Satz 2 des Bundestariftreuegesetzes verpflichtet, ihren Auftragnehmern einen Vordruck zur Verfügung zu stellen, mit dem die Auftragnehmer ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer darüber informieren müssen, dass sie im Geltungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes eingesetzt werden sollen. Die Informationspflicht besteht erst, wenn eine

Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes in Kraft ist. Da das Verordnungsverfahren erst mit Inkrafttreten des Bundestariftreuegesetzes in Gang gesetzt werden kann, werden Informationspflichten für Auftragnehmer nach § 4 Absatz 3 Satz 1 des Bundestariftreuegesetzes frühestens im zweiten Halbjahr 2026 entstehen. Wir werden Ihnen rechtzeitig vor diesem Zeitpunkt einen entsprechenden Vordruck zur Weitergabe an Ihre Auftragnehmer zur Verfügung stellen. Schließlich weisen wir darauf hin, dass die Prüfstelle Bundestariftreue nicht nur die Kontrolle der Einhaltung des Tariftreueversprechens übernehmen, sondern Ihnen und Ihren Auftragnehmern auch als Beratungsstelle zur Verfügung stehen wird. Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung des Bundestariftreuegesetzes beantwortet künftig die Prüfstelle Bundestariftreue. Derzeit werden bei der Prüfstelle Bundestariftreue die notwendigen Strukturen geschaffen, in denen die benötigten Informationen, die hier übersandte Mustervorlage und der angekündigte Vordruck abrufbar bereitstehen werden. Bis dahin finden Sie die benötigten Informationen vorübergehend auf der Internetseite: <https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Arbeitsrecht/Tariftreue/tariftreue.html>.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Jessica Blattner